



Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft

herausgegeben vom
Geschwister-Scholl-Institut
für Politikwissenschaft

2018

Vincent Rost

**Das Hobbes-Bild im Frühwerk
von Carl Schmitt - Eine Analyse
der Schmittschen Rezeption.**

Bachelorarbeit bei
PD Dr. Christian Schwaabe
2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Die Diktatur.....	6
2.1 Der Hobbes-Staat als Diktatur.....	6
2.2 Das Problem der souveränen Diktatur.....	7
2.3 Die Exekution als politische, nicht rechtliche Entscheidung.....	9
2.4 Über den Gesellschaftsvertrag.....	11
2.5 Über den Individualismus.....	12
2.6 Die Vereinbarkeit von Rechtszustand und <i>bellum omnium contra omnes</i>	13
3. Politische Theologie.....	14
3.1 Über die Souveränität.....	14
3.2 Der Dezisionismus.....	17
4. Der Begriff des Politischen.....	18
4.1 Das Staatsvolk.....	18
4.2 Das Verhältnis von Schutz und Gehorsam.....	21
4.3 Der anthropologische Pessimismus als Grundlage des Politischen.....	23
4.4 Der Zusammenhang von Staatsvolk und Staat.....	24
5. weitere Bezüge.....	26
6. Fazit.....	28
7. Literatur.....	32
8. Eigenständigkeitserklärung.....	33

1. Einführung

In der Literatur wird immer wieder auf die Bedeutung von Hobbes für das Frühwerk von Carl Schmitt verwiesen. Besonders sticht dabei Reinhard Mehring hervor. Er betont, dass der Jurist Carl Schmitt sich in den verschiedenen Phasen seines Schaffens immer wieder auf das Werk von Thomas Hobbes bezogen hat (vgl. Mehring 2017). Erste Bezugspunkte im Schmittschen Werk lassen sich, so Mehring, dabei schon in *Die Diktatur* von 1921 feststellen. Hier verklärt Schmitt Hobbes zum Dezisionisten, indem er dessen Kritik des Gerechtigkeitsnaturrechts, Recht bestünde nur innerhalb des Staates, worin gerade dessen Wert liege, in seine eigenen Begriffe übersetzt und postuliert, die „im Gesetz liegende Entscheidung [sei], normativ betrachtet, aus einem Nichts geboren“ (vgl. Schmitt 1921). Nachdem Schmitt Hobbes´ Dezisionismus zeitweise relativierte, fand er schon in der Weimarer Republik wieder zu ihm zurück (vgl. Mehring 2017). So schreibt er 1923 in einem Brief: „Einige Kapitel des Leviathan sind einfach so aktuell wie ein Artikel von Radek.“ (vgl. Schmitt/Feuchtwanger 2007). Der erste Wendepunkt der Schmittschen Hobbes-Rezeption findet nach seinem „Sturz in der Nationalsozialistischen Ämterleiter“ 1936 statt (vgl. Mehring 2017). An dieser Stelle seines Schaffens sieht Schmitt das Werk Hobbes deutlich kritischer als zuvor und steht ihm zum ersten Mal ablehnend gegenüber (vgl. ebd.). So kritisiert Schmitt den mechanistischen Ansatz Hobbes und kommt zu dem Schluss, der Versuch die „liberalen Grenzen staatlicher Macht durch politische Mythologie zu überspielen“ sei gescheitert und mit ihm auch die mythische Begründung des totalen Staates (vgl. ebd.). Schon hier lässt sich erkennen, wie sich Schmitt die Hobbessche Staatsvorstellung in seinem anti-liberalen Kampf zunutze macht. Die letzte Wendung des Schmittschen Hobbesbildes findet nach Ende des zweiten Weltkrieges statt und ist nicht länger rein inhaltlicher Natur. Schmitt identifiziert sich mit Hobbes als „Sündenbock“ und revidiert in einem Brief an Ernst Jünger sein Leviathan-Buch, indem er es als die „Entfesselung des nationalsozialistischen Leviathan“ beschrieb (vgl. ebd.). Es geht also sowohl aus der Primär- als der Sekundärliteratur hervor, dass Schmitt sich intensiv mit Hobbes auseinandergesetzt hat.

Günter Maschke findet gerade in der Schmittschen Rezeption dessen größten Widerspruch, nämlich in der Verbindung der Dezisionen Thomas Hobbes und Juan Donoso Cortés (vgl. Maschke 1988). Während der Hobbessche Staat gegenüber der Wahrheit indifferent ist, findet Donoso die Wahrheit in der katholischen Kirche inkarniert (vgl. ebd.) Nach Maschke versucht Schmitt den Widerspruch der beiden Philosophen zu überdecken, indem er sie über ihr Ergebnis, die Diktatur, gleichsetzt (vgl. ebd.). Er lehnt die Interpretation Schmitts ab und kritisiert, die Einheit von Hobbes und Donoso Cortés liege für Schmitt in „ihrer Gemeinsamen

Brauchbarkeit für seine anti-liberale Polemik“ (vgl. ebd., vgl. auch Fischer 2010). Jedoch gehen weder Maschke noch Fischer in ihrer Beschäftigung mit Schmitt detailliert auf die Texte von Hobbes und Schmitt selber ein. Da Maschke sich in seinem Aufsatz nur mit dem Aspekt der „Zweideutigkeit der Entscheidung“ zwischen Hobbes und Donoso Cortés im Werk Schmitts beschäftigt, ist die Frage der Hobbes Rezeption im Werk Schmitts damit noch nicht umfassend beantwortet. Auch Fischer beschäftigt sich mit der Hobbes-Rezeption bei Schmitt und beschränkt sich dabei auf den Aspekt der *religious liberality*.

Die Bezugnahme des Werkes von Carl Schmitt auf Thomas Hobbes scheint als Resultat seiner eifrigen Beschäftigung beinahe selbstverständlich zu sein. Gleichzeitig betonen Mehring und Maschke, dass Schmitts Interpretation inhaltlichen Verzerrungen ausgesetzt ist, die durch Schmitts „Nutzbarmachung“ für die eigene Polemik entspringen. Damit eröffnet sich die Frage nach dem genauen Umfang der Orientierung Schmitts an Hobbes, also danach, ob Schmitt überhaupt Ideen von Hobbes übernahm und wenn er dies tat, wie groß dieser Einfluss war.

Hobbes und Schmitt schrieben ihre Werke jeweils in Zeiten, die von schweren politischen Krisen geprägt waren. Als Hobbes im Jahre 1588, dem Jahr des Angriffs der spanischen Armada auf England, geboren wird, bricht in ganz Europa eine Zeit der politischen Instabilität an. Neben den Konflikten zwischen Krone und Parlament im England des frühen 17. Jahrhunderts prägen Europa fraglos die Religionskonflikte und der Dreißigjährige Krieg.

Das Werk Schmitts entstand in der Zeit des ersten und zweiten Weltkrieges und der politischen wie wirtschaftlichen Unruhen der Weimarer Republik, die sein Schaffen maßgeblich prägten und auf die er in seinem „Kampf gegen Weimar, Versailles und Genf“ immer wieder Bezug nimmt. Gemeinsam ist beiden Autoren, dass sie ihre Zeit als politisch krisenhaft wahrnehmen und in ihrem Werk auf diese Krisenhaftigkeit reagieren. Dies lässt gerade vor dem Hintergrund ihrer absolutistischen bzw. totalitären Theorien durchaus die Vermutung gewisser Ähnlichkeiten als Reaktionen auf jeweils zeitenwendende Kriege und Konflikte zu.

Wie oben dargestellt, wird in der Sekundärliteratur immer wieder darauf verwiesen, dass Hobbes einen starken Einfluss auf das Werk Schmitts gehabt hat. Bisher ist der Bezug von Schmitt auf Hobbes noch nicht systematisch analysiert worden. Das ist das Anliegen dieser Arbeit. Da die Rezeption von Hobbes durch Schmitt, wie bereits Mehring festgestellt hat, in den verschiedenen Schaffensphasen stark unterschiedlich ausfällt, macht es Sinn in dieser Arbeit mit der Betrachtung seines Frühwerkes zu beginnen. Dabei ist vor allem relevant, an welchen Stellen sich Schmitt auf welche Weise auf Hobbes bezieht. Dafür sind vor allem die Werke *Die*

Diktatur von 1921, die *Politische Theologie* von 1922 und *Der Begriff des Politischen* von 1932 relevant. Zwar hat Schmitt mit *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen* von 1914 und *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus* von 1923 zwei weitere, politiktheoretisch relevante Schriften verfasst, jedoch soll auf diese nicht explizit eingegangen werden, da die Hobbes-Bezüge mit den drei oben genannten Schriften abgedeckt sind.

Diese Arbeit geht bei der Betrachtung der Werke Schmitts historisch-chronologisch vor. Zunächst wird daher *Die Diktatur* näher betrachtet. Dabei wird zunächst auf die These Schmitts eingegangen, der Staat des Hobbes sei eine Diktatur im Sinne Schmitts. Anschließend wird auf Schmitts Erläuterungen zur Hobbesschen Antwort auf das Problem der souveränen Diktatur eingegangen. Im Kapitel 2.3 wird auf einen indirekten Bezug Schmitts auf Hobbes verwiesen, der sich auf die Exekution bezieht und inwiefern eine Exekution zu einer politischen, statt einer rechtlichen Frage werden kann. Es folgen darauf Ausführungen über Schmitts Äußerungen zum Hobbesschen Gesellschaftsvertrag und dem damit eng verbundenen Individualismus. Zum Abschluss des zweiten Kapitels wird dann noch ein kurzer Einblick in die Problematik der Verbindung eines *bellum omnium contra omnes* mit einer Rechtsordnung gegeben.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit dem Bezug Schmitts auf Hobbes in der *Politischen Theologie*. Hier wird zunächst ausführlich auf die Herleitung und das Wesen der Souveränität bei Hobbes und Schmitt eingegangen, wonach im zweiten Unterkapitel die Dezision in den Fokus der Betrachtung genommen wird.

Im vierten Kapitel wird schließlich *Der Begriff des Politischen* zum Thema. Dabei wird zunächst das Politische bei Schmitt erläutert, wobei geklärt wird, dass das Freund-Feind-Schema als eine Anlehnung an Hobbes zu verstehen ist. Anschließend wird das Verhältnis von Schutz und Gehorsam erläutert. Danach wird die Schmittsche These ausgeführt, der anthropologische Pessimismus des Hobbes sei die notwendige Grundlage des Politischen. Zum Abschluss des vierten Kapitels folgt dann eine Erörterung über den Zusammenhang von Staat und Politik bei Hobbes und Schmitt.

Anschließend werden weitere Textstellen und Bezüge, die nicht in diese Arbeit aufgenommen wurden, jedoch der Vollständigkeit wegen genannt werden müssen, kurz erläutert. Zum Abschluss dieser Arbeit soll in einem Fazit beantwortet werden, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung der Bezug Schmitts auf Hobbes stattfindet.

2. Die Diktatur

2.1 Der Hobbes-Staat als Diktatur

Im ersten Kapitel der *Diktatur* geht Schmitt auf Hobbes bei der Diskussion von Gerechtigkeitsnaturrecht und (natur-)wissenschaftlichem Naturrecht ein (vgl. Schmitt 1921: 21). Nach seinen Ausführungen über die *Vindicae* im vorangegangenen Abschnitt merkt Schmitt an, dass das Naturrecht dort immer als einheitlich behandelt wird (vgl. ebd.). Dieses erfährt im 17. Jahrhundert eine Spaltung, eben in das Gerechtigkeitsnaturrecht, das von Grotius weiterentwickelt wurde, und das wissenschaftliche Naturrecht (vgl. ebd.). An dieser Stelle verweist er ausführlich auf die Hobbessche Darstellung. Während bei Grotius ein vorstaatliches Naturrecht besteht, gibt es bei Hobbes kein Recht außerhalb des Staates (vgl. ebd.). Vielmehr kann erst durch den Staat Recht bestehen, worin gerade der „Wert des Staates“ besteht (vgl. ebd.). Der Staat kann also „kein Unrecht tun, weil irgendeine Bestimmung nur dadurch zu Recht werden kann, daß der Staat sie zum Inhalt eines staatlichen Befehls macht“ (vgl. ebd.). Den Unterschied zwischen den beiden Richtungen des Naturrechts findet Schmitt darin, dass beim Gerechtigkeitsnaturrecht ein Interesse am Inhalt einer Entscheidung, im Sinne bestimmter Gerechtigkeitsvorstellungen, besteht, während im wissenschaftlichen Naturrecht nur wichtig ist, „daß überhaupt eine *Entscheidung* getroffen wird.“ (vgl. ebd.: 22).

In seinen weiteren Ausführungen befasst sich Schmitt mit der Frage, inwiefern der Hobbes-Staat als Diktatur zu verstehen ist. Der Souverän, der den Zweck hat, den *bellum omnium contra omnes* zu beenden, bestimmt, „was dem Staate nützlich und was ihm schädlich ist“ (vgl. ebd.: 22). Der Souverän kann und muss per Gesetz Einfluss auf das Verhalten der Bürger nehmen, um permanente Konflikte zu unterbinden, die dazu führen könnten, dass die Bürger wieder in den Naturzustand zurückfallen. Damit hat der Souverän bei Hobbes auch die Entscheidung darüber, welche Meinungen legitim sind. (vgl. ebd.).

„Dem Gesetz, das seinem Wesen nach ein Befehl ist, liegt eine Entscheidung über das staatliche Interesse zugrunde, aber das staatliche Interesse besteht erst dadurch, daß der Befehl ergeht.“ (vgl. ebd.).¹

¹ Es muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Identität von Gesetz und Befehl in gleicher Weise auch bei Hobbes vorkommt. „[...] daß jedes Gesetz Befehl ist“ (vgl. Hobbes 1986: 231). Schmitt hat die Aussage Hobbes' im gleichen Wortlaut übernommen.

Das Gesetz wird Befehl, weil es sich ausschließlich aus der Entscheidung ableiten lässt. Schmitt lehnt das Gerechtigkeitsnaturrecht ab. Aus diesem Grund kann sich das Gesetz nie auf ein „höheres“ Ziel berufen, es lässt sich normativ nicht ableiten. Dem Gesetz liegt insofern eine „Entscheidung über das staatliche Interesse zugrunde“, als dass es ausschließlich auf das staatliche Interesse ausgerichtet sein kann. Wenn der Souverän ausschließlich auf das Interesse des Staates ausgerichtet ist und derjenige ist, der überhaupt erst bestimmt, worin das staatliche Interesse besteht, dann muss dem Gesetz immer diese Entscheidung über das staatliche Interesse zugrunde liegen. Gleichzeitig kann aber das staatliche Interesse nur bestehen, wenn ein Gesetz tatsächlich erlassen wird. Wenn nämlich das Gesetz im Interesse des Staates ist, so muss der Souverän es erlassen, also muss ein Gesetz, das nicht erlassen wird, wider das staatliche Interesse sein.

„Die im Gesetz liegende Entscheidung ist, normativ betrachtet, aus einem Nichts geboren. Sie wird begriffsnotwendig diktiert.“ (vgl. ebd.).

Wenn es keine normative Grundlage des Gesetzes geben kann, so muss jedes Gesetz der Entscheidung über das staatliche Interesse entspringen. Dadurch verliert das Recht seine Eigenständigkeit, indem es ausschließlich vom Souverän abhängig ist. Es ist damit mit einem Befehl gleichzusetzen und dadurch wird der Souverän, der das Gesetz *diktirt* zum Diktator.

Schmitt stimmt diesem Aspekt des Thomas Hobbes durchaus zu, merkt jedoch an, die „letzte Konsequenz dieser Gedanken wurde erst dann gezogen, als der Rationalismus erschüttert war, bei de Maistre.“ (vgl. ebd.). Denn bei Hobbes bekommt der Staat seine Macht durch die „Verständigung mit der Überzeugung der Staatsbürger“ (vgl. ebd.). Der Staat wird von den Menschen zur Sicherung ihrer Selbsterhaltung erschaffen. Jedoch merkt Schmitt an, dass die Verständigung selbst erst durch den Staat geschaffen werden soll, indem dieser über den Zweck und die Verständigung selbst erst entscheidet (vgl. ebd.). Daraus geht hervor, dass Schmitt ebenso wie Hobbes das Gerechtigkeitsnaturrecht ablehnt. Schmitt betont jedoch, dass Hobbes das Gerechtigkeitsnaturrecht nicht konsequent genug ablehnt. Außerdem stimmt er mit Hobbes überein, dass Recht nur innerhalb eines Staates gelten kann und es also „für das öffentliche Interesse nicht auf ein inhaltliches öffentliches Interesse ankommt, sondern auf die Entscheidung darüber, was als öffentliches Interesse gelten soll“ (vgl. ebd.: 23).

2.2 Das Problem der souveränen Diktatur

Im zweiten Teil des ersten Kapitels der *Diktatur* behandelt Schmitt unter anderem den Begriff der Souveränität und dessen Zusammenhang mit der Diktatur. Er stellt sich dabei die Frage,

inwiefern der Diktator mit dem Souverän gleichzusetzen ist und inwiefern die Staatsgewalt zweitweise übertragen werden kann. Hier befasst er sich ausführlich mit der Hobbesschen Antwort auf diese Fragen.

„Wenn die Gesamtheit des Volkes, der *populus*, einem Einzelnen die Herrschaft endgültig überträgt, so ist damit eine Monarchie entstanden.“ (vgl. ebd.: 30). Während der nicht dauerhaften Diktatur ist die Staatsform davon abhängig, ob die Menschen sich versammeln können oder nicht (vgl. ebd.). Können die Menschen ohne oder gegen den Willen des „zeitweiligen Gewaltinhabers“ zusammentreten, so handelt es sich nicht um einen Monarchen, sondern ein *primus populi minister*, weil die Macht des Diktators nicht absolut ist, sondern sich vom Volk ableiten lässt (vgl. ebd.). Hat der Diktator nicht die volle Macht, dann ist er nicht der Souverän und kann aber das Volk gegen oder ohne seinen Willen agieren, so ist das Volk souverän.

Bei Hobbes, so Schmitt, ist der Diktator ein „zeitweiliger Monarch“, da eine Macht, die der eines Monarchen gleichkommt, vorhanden ist. Nur ist der Diktator als zeitweiliger Monarch nicht in der Lage seinen Nachfolger zu bestimmen, er hat also nicht die absolute Macht (vgl. ebd.). Er kann damit nicht der Souverän sein. Schmitt merkt hier an, dass diese Ausführungen von Hobbes politischer und nicht staatsrechtlicher Natur sind. Außerdem bemerkt er, dass die Diktatur bei Hobbes nur erwähnt ist, da „während eines Bürgerkrieges auch eine Demokratie nicht ohne monarchistische Einrichtungen auskommt und daß häufiger in Republiken durch einen solchen unvermeidlichen Diktator oder Protektor der Volksversammlung, dem *coetus*, die Macht entrissen wird als in Monarchien dem minderjährigen oder sonstwie regierungsunfähigen König durch den Vormund oder Stellvertreter.“ (vgl. ebd.).

„[...] Hobbes unterscheidet zwischen der Souveränität selbst und ihrer Ausübung und entgeht dadurch seiner letzten Konsequenz.“ (vgl. ebd.: 31).

Hobbes macht den Menschen zur Grundlage des Staates. Die Ausübung der Souveränität kann übertragen werden. So sei beispielsweise im Krieg immer „eine absolute Form der Herrschaftsausübung“ notwendig (vgl. ebd.). Damit braucht der Souverän nicht notwendig der Diktator zu sein. An dieser Stelle lässt sich ein Widerspruch zu den Ausführungen im vorangegangenen Kapitel feststellen. Dort ist der Diktator der Souverän, weil der Entscheidung über ein bestimmtes Gesetz die Entscheidung über das staatliche Interesse voraussetzt und gleichzeitig impliziert. Der Diktator muss souverän sein, wenn erst mit seinem Befehl überhaupt ein staatliches Interesse besteht und er damit also die Entscheidung über eben dieses trifft. Bei Schmitt ist Souverän, wer über den Ausnahmefall – und damit auch über den Normalfall – entscheidet. Die

Ausübung der Souveränität ist damit untrennbar mit der Souveränität selber verbunden. Kann nun aber die Ausübung von der Souveränität getrennt werden, so kann die Ausübung nicht über das staatliche Interesse entscheiden.

Im Kriegsfall soll, wie oben gesagt, bei Hobbes immer ein Alleinherrscher entscheiden. Ist der Staat nun aber mit anderen Staaten im permanenten Kriegszustand, so ist die Monarchie, also eine konstante, vererbare Alleinherrschaft die logische Konsequenz. Jedoch kritisiert Schmitt an dieser Stelle, dass „Hobbes der Monarchie nur scheinbar gute Argumente bringt“ (vgl. ebd.: 31), da die Macht des Staates durch die Bürger besteht. Damit, so Schmitt, führe die Hobbesche Argumentation nicht notwendig in eine Monarchie, sondern eher in einen Cäsarismus, den er als die rationalste Form des aufgeklärten Absolutismus bezeichnet (vgl. ebd.).

Es lässt sich hier insofern eine Zustimmung zur Darstellung Hobbes' finden, als dass diese auf „das Problem der souveränen Diktatur verweist“ (vgl. ebd.). Jedoch kritisiert er die Hobbessche Konsequenz, die Monarchie, als irrational, da die Hobbessche Argumentation die Monarchie, die in der Literatur des 17. Jahrhunderts als „von Gott gegeben“ angesehen wird (vgl. ebd.), durch ihre Ableitung aus der Zustimmung der Bürger eher schwächt als stärkt.

2.3 Die Exekution als politische, nicht rechtliche Entscheidung

Schmitt nennt Hobbes beim Thema Exekution zwar nicht namentlich, es lässt sich dennoch ein Bezug feststellen, wie sich im Folgenden ergeben wird.

Die Voraussetzung für eine Exekution ist bei Schmitt die „rechtskräftige richterliche Entscheidung.“ (vgl. ebd.: 57). Damit ist sie zunächst Teil des innerstaatlichen Rechtsprozesses, da es, wie oben gesagt, bei Schmitt und Hobbes kein Recht außerhalb des Staates geben kann. Die Exekution kann dabei in ihrer „effektiven Wirkung“ durch „Verfahrensvorschriften geregelt“ werden (vgl. ebd.). Die richterliche Entscheidung bleibt dadurch jedoch weiterhin eine Entscheidung, denn „die Erfassung durch eine rechtliche Form“ kann nie vollkommen formalisiert werden (vgl. ebd.). Gibt es zusätzlich zum formalen Rechtsprozess weitere Rechtsgebilde wie die Ächtung, so kann mit diesen die Rechtsperson des Geächteten vollkommen vernichtet werden (vgl. ebd.).

„Die Exekution, soweit sie effektive Aktion ist, ist nach Umfang und Intensität abhängig von der Lage der Sache, d.h. hier vor allen Dingen vom Widerstand des *exequendus*.“ (vgl. ebd.).

Leisten der *exequendus* und dessen Anhänger Widerstand gegen die Exekution, so kann diese ihren rechtlichen Charakter verlieren und zum Krieg werden. Wenn nämlich eine Gruppierung sich gegen den staatlichen Befehl stellt, dann tritt der staatliche Befehl hinter der

„sachtechnischen Zweckmäßigkeit“ (vgl. ebd.: 58) zurück. Damit wird die Durchführung der Exekution zur militärischen Aktion. Dies gilt jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. So kann die Exekution „zu einem rechtlichen Verfahren geregelt werden, solange der Gegner keine Macht ist, die jene Einheit selbst infrage stellt“ (vgl. ebd.: 200).

Bei Hobbes ist die Strafe, wozu die Exekution zählt, eine Reaktion auf das Überschreiten eines Gesetzes und kann damit nur vom Staat verhängt und ausgeführt werden (vgl. Hobbes 1970: 259). Dabei hat der Staat zwar das Recht den Einzelnen zu bestrafen, da dieses qua Natur gegeben ist (vgl. ebd.). Der Bürger ist verpflichtet, niemand anderen vor der staatlichen Gewalt zu schützen (vgl. ebd.). Dennoch behält er das Recht der Selbstverteidigung (vgl. ebd.).

Hobbes unterscheidet zwischen der rechtlichen Strafe und der feindseligen Handlung. Die Strafe ist immer durch das Übertreten eines Gesetzes begründet und auf den Gehorsam der Bürger ausgerichtet. Den Kampf gegen den Feind des Staates, der keinen Regelungen unterworfen ist, bezeichnet Hobbes als feindselige Handlung. Hobbes differenziert zwischen den Bürgern des eigenen Staates, die er als Freunde bezeichnet, den Bürgern anderer Staaten, mit denen entsprechende Verträge bestehen, die sie zu Freunden des eigenen Staates machen (vgl. ebd.: 264). Ihnen stellt er die Feinde des Staates gegenüber, die eine Gefahr für den Staat werden können (vgl. ebd.). Sie unterliegen nicht dem Recht des Staates, weil sie nicht Teil davon sind. Außerdem können Bürger zu Feinden des Staates werden, wenn sie das Gewaltmonopol des Staates nicht anerkennen (vgl. ebd.: 265).

Wenn sich ein Einzelner gegen die Exekution durch den Staat wehrt, betrachtet Hobbes das als legitim. Wenn sich eine Gruppe von Bürgern gegen die Exekution wehrt, nimmt der Widerstand gegen die Exekution also die Form eines Aufstands an. Die Gruppe wird zum Feind des Staates, weil sie seinen Befehlen nicht mehr folgt, sondern ihn bekämpft.² Der Staat hat das Recht eine solche Gruppe, wie einen äußeren Feind, mit Waffengewalt zu bekämpfen.

Es lässt sich an dieser Argumentation eine klare Parallele zwischen Schmitt und Hobbes erkennen. Bei Schmitt ist die Exekution, wie bei Hobbes, Strafe. Leistet der *exequendus* bei Schmitt Widerstand, so ist zwar unklar, ob dieser legitim ist oder nicht, jedoch bleibt dieser Widerstand

² Hier wird ein innerer Feind, ein Aufstand, im Gegensatz zu einem äußeren Feind beschrieben. Auch bei Schmitt bestimmt der Staat den inneren und den äußeren Feind und kann den inneren Feind durch das Rechtsmittel der Ächtung bekämpfen, wenn es die innerstaatliche Befriedung erfordert (vgl. Schmitt 1923: 43f.).

eine rechtliche Kategorie, weil damit noch keine militärische Aktion, die eine feindliche Gruppierung voraussetzt, existieren kann. Auch für Hobbes lässt sich dieser Satz anwenden, nur dass die Selbstverteidigung des einzelnen hier qua Natur gerechtfertigt ist. Wenn die Exekution bei Schmitt zum Krieg wird, dann lässt sich wie bei Hobbes eine Ausgliederung der Gruppe der *exequendi* aus dem Rechtssystem feststellen. Denn wenn eine militärische Aktion gegen diese Gruppe möglich ist, dann muss sie notwendig ein Feind, d. h. Nicht-Angehöriger der staatlichen Macht sein. Es legen diese Ausführungen die Vermutung einer starken Orientierung Schmitts an Hobbes in diesem Punkt nahe, auch wenn Hobbes an dieser Stelle nicht namentlich erwähnt wird.

2.4 Über den Gesellschaftsvertrag

Schmitt geht nur an einer Stelle seines Frühwerks – und nur kurz – auf den Gesellschaftsvertrag des Thomas Hobbes ein, nämlich bei seinen Ausführungen über den *contrat social* von Rousseau. Er nennt Hobbes dabei als Gegenstück zu Rousseau, da bei Hobbes der Gesellschaftsvertrag „Unterwerfungsvertrag“ und bei Rousseau „Einigungsvertrag“ sei (vgl. Schmitt 1921: 115). Vertragswerke wie von Pufendorf kritisiert er, indem er sagt, sie würden „vor der einfachen Logik des einfachen Vertrages“, bei Hobbes und Rousseau, „verschwinden“ (vgl. ebd.). Bei diesen beiden Autoren führt, so Schmitt, der Vertrag zunächst dazu, dass „der Einzelne und der Staat einander unmittelbar gegenüberstehen“ (vgl. ebd.).³

Der Gesellschaftsvertrag von Hobbes ist für Schmitt nicht relevant. Er kann als „Instrument der Legitimation“ verstanden werden, indem der politischen Herrschaft die „Zustimmung des Volkes einfach als notwendig vorgegeben wird“ (vgl. de Matos 2015: 203). Dieser hypothetische Vertrag ist für den Juristen Schmitt keine hinreichende Legitimation des Staates. So schreibt Schmitt, das Resultat des Gesellschaftsvertrages „ist in beiden Fällen zunächst, daß der Einzelne und der Staat einander unmittelbar gegenüberstehen“ (vgl. Schmitt 1921: 115). Genau darin findet er „eine andere weitere Konsequenz“ des Gesellschaftsvertrages, nämlich, dass der Gesellschaftsvertrag notwendig individualistisch ist und damit Aussagen über die „prinzipielle Bedeutung des Einzelnen im Staat“ impliziert (vgl. ebd.: 116). Außerdem kritisiert er das Naturrecht an sich, da „unendliche Gegensätze“ in ihm möglich sind (vgl. ebd.). „Der Ausgangspunkt der naturrechtlichen Konstruktion, das Individuum, ist bei den verschiedenen Naturrechtslehren etwas ganz Verschiedenes“ (vgl. ebd.). Je nachdem, wie das Individuum in den verschiedenen Naturrechten beschrieben wird, entsteht ein anderer Staat. Damit wird der

³ genauere Ausführungen zum Verhältnis von Staat und Einzelem folgen in Kapitel 4.4

Ausgangspunkt des kontraktualistischen Argumentes, der Individualismus, das eigentlich Relevante. Der Individualismus wird im folgenden Kapitel genauer erläutert.

2.5 Über den Individualismus

Schmitt geht sowohl in *Die Diktatur*, als auch in seinem *Begriff des Politischen* auf den Individualismus ein und nennt dabei Hobbes als Bezugspunkt. Dieses Kapitel befasst sich ausschließlich mit seinen Ausführungen aus *Die Diktatur*, um die chronologische Abfolge dieser Arbeit aufrechtzuerhalten. Schmitts Äußerungen zum Individualismus im *Begriff des Politischen* werden unter Kapitel 4.2 behandelt. Sein Interesse am Individualismus ergibt sich hier aus dem Gesellschaftsvertrag. Er nennt dabei neben Hobbes vor allem Rousseau, dessen Theorie, wie im vorangegangenen Kapitel gesagt, wie bei Hobbes einen einfachen Gesellschaftsvertrag beinhaltet und dem er eine besondere Nähe zur Hobbesschen Theorie nachsagt. Der Gesellschaftsvertrag bei Rousseau ist jedoch ein Einigungsvertrag, beim Hobbesschen Vertrag handelt es sich um einen Unterwerfungsvertrag.

Hervorzuheben ist, dass das Individuum nicht mit dem Privaten zusammenfällt. Das Private ist unpolitisch und damit für den Staat irrelevant. Das Individuum ist der Ausgangspunkt der kontraktualistischen Staatslehre. Wenn also Hobbes vom Einzelnen spricht, dann spricht er von ihm immer im Kontext eines Staates oder Naturzustandes, nicht von einem unpolitischen Privatmann. Schmitt bezeichnet das Wort „privat“ bei Hobbes als „beinahe ein Schimpfwort“ (vgl. ebd.: 118).

„Für das wissenschaftliche Naturrecht des Hobbes ist der einzelne Mensch ein Energiezentrum und der Staat die im Wirbel solcher Atome entstehende, die Einzelheit verschlingende Einheit, der Leviathan.“ (vgl. ebd.: 116).

Die Macht des Staates kommt daher, dass der Einzelne seine Macht auf den Staat überträgt. Dadurch wird der Einzelne zum „Energiezentrum“, das durch seine Zusammenkunft mit anderen Einzelnen zum Staat wird. Der Einzelne ist dann im Staat ein Unterworfener, ein Bürger. Daher ist der Einzelne im Naturzustand ein unbegrenzt freies Individuum, im Staat aber wird er seiner Freiheit und Individualität beraubt. Schmitt schreibt dazu: „Die mathematisch-naturwissenschaftliche Konsequenz, die Hobbes suchte, zwang ihn, von allem konkret inhaltlichen zu abstrahieren.“ (vgl. ebd.). Überträgt der Mensch seine Freiheit und Macht auf den Staat, so wird das Individuum „seiner konkreten Individualität beraubt.“ (vgl. ebd.: 117), denn die Individualität besteht gerade in der Freiheit des Menschen im Naturzustand. Wird der Staat absolut, dann kann es keinen Willen neben dem staatlichen geben. Dadurch ist Hobbes gezwungen, vom

konkreten Inhalt der Individualität zu abstrahieren. An dieser Stelle findet Schmitt denselben „systematische[n] Gedankengang vor wie bei Spinoza“ (vgl. ebd.). Das Individuum bei Hobbes wird im Staat zum Nichts, der Bürger kann dem Staat nur gehorchen, weil er an den Unterwerfungsvertrag gebunden ist. Wird aber der Mensch zum Nichts, so wird sein Gegenpart, der Staat, zum Ganzen und wenn alle Bürger dem Staat ihre Rechte übertragen, so wird der Staat „zum substantiellen Träger alles Rechts“ (vgl. ebd.).

2.6 Die Vereinbarkeit von Rechtszustand und *bellum omnium contra omnes*

Schmitt thematisiert in *Die Diktatur* ein Problem des Naturrechts, nämlich, ob mit einem *bellum omnium contra omnes* überhaupt ein Rechtszustand vereinbar ist. Dabei bezieht er sich indirekt auf Hobbes. Dieses Problem wird nur in einem kurzen Absatz erwähnt und auch später nicht weiter ausgeführt. Die Frage, ob mit einem allgemeinen Notstand wie dem *bellum omnium contra omnes* eine Rechtsordnung verbunden werden kann, verweist in seiner Formulierung auf Hobbes. Hier wird ein rechtliches Problem genannt, auf das Hobbes selber nicht eingeht. Seine Ausführungen beginnt Schmitt über das „Recht, einen entlaufenden Deserteur oder einen Soldaten wegen Feigheit vor dem Feinde oder einen Verräter im Notfall sofort“ niederstoßen zu können (vgl. ebd.: 173). Damit ist die Vorstellung impliziert, dass ein Mensch durch seine Taten rechtlos werden kann (vgl. ebd.). Gleichzeitig kann die Tötung sowohl „Kläger als auch Zeuge“ sein (vgl. ebd.). Dabei fallen Anklage, Prozess und Exekution direkt zusammen, was sich daraus ableiten lässt, dass „jeder Staatsbürger als ‚gelegentliches Staatsorgan‘“ im Notfall das Recht bekommt, im Sinne des Staates zu entscheiden (vgl. ebd.: 174). Schmitt merkt an dieser Stelle jedoch an, dass diese Überlegungen einer rechtswissenschaftlichen Basis entbehren, weil „sie gerade das ignorieren, was dem Recht wesentlich ist, nämlich die Form.“ (vgl. ebd.: 175). An dieser Stelle fügt Schmitt eine Anmerkung von Steinlein an, der sagt: „Wer einen Menschen getötet hat, kann nicht geltend machen, es habe sich um ein Duell gehandelt, bei dem der erste Stoß die Forderung gewesen wäre“ (vgl. ebd.).

Dieser Hobbes-Bezug muss hier erwähnt werden, wie bei Schmitt braucht es jedoch keine ausführlichen Erläuterungen dazu. Dessen Ausführungen enden darin, die Bedeutung der Problematik für nicht rechtswissenschaftlich zu beurteilen. Dennoch sollte diese Stelle der Vollständigkeit dieser Arbeit halber erwähnt werden.

3. Politische Theologie

3.1 Über die Souveränität

In seiner *Politischen Theologie* geht Schmitt vor allem bei der Frage nach der Souveränität auf Hobbes ein. Dabei lassen sich zwar keine direkten Bezüge in Form von namentlicher Nennung Hobbes', feststellen. Es gibt jedoch an einigen Stellen einen indirekten Bezug auf Hobbes, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden.

Der erste Bezug findet sich bei den Ausführungen über den Ausnahmezustand. Hier bezieht sich Schmitt auf *Die Diktatur* und schreibt, „daß auch bei den Autoren des Naturrechts im 17. Jahrhundert die Frage der Souveränität als die Frage nach der Entscheidung über den Ausnahmefall verstanden wurde.“ (vgl. Schmitt 1922: 16). Er setzt dabei Ausnahmezustand und Naturzustand gleich, hat die Hobbessche Vorstellung des Naturzustandes tatsächlich aber weiterentwickelt. Bei Hobbes ist der Naturzustand ein vorstaatlicher Zustand, der mit der Gründung des Staates sein Ende findet. Das Naturrecht des Menschen ist die unbegrenzte Freiheit (vgl. Hobbes 1986: 118). Dem Menschen steht alles frei, was seiner Selbsterhaltung nützt. Der Mensch hat einen natürlichen Hang zur Freiheit (vgl. ebd.: 151). Er entschließt sich dennoch zur Staatsgründung und zur Unterwerfung unter die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft, „um sich selbst zu erhalten und ein bequemeres Leben zu führen“ (vgl. ebd.). Im Begriff des Ausnahmezustandes von Schmitt kann dieser Fall ebenfalls festgestellt werden.

"In seiner absoluten Gestalt ist der Ausnahmefall dann eingetreten, wenn erst die Situation geschaffen werden muss, in der Rechtssätze gelten können." (vgl. Schmitt 1922: 19)

In diesem Zustand gilt kein Recht. Es gibt aber gleichzeitig eine Ordnung, die jedoch im Ausnahmezustand nicht in eine Rechtsordnung übersetzt und normiert werden könnte. Gleichzeitig sagt Schmitt hier, dass es sich um den Ausnahmezustand in seiner absoluten Gestalt handelt. Es muss also nicht notwendigerweise jeder Ausnahmezustand einer sein, in dem das Recht erst geschaffen werden muss. Ganz im Gegenteil schafft Schmitt hier eine Darstellung des Ursprungs der Rechtsordnung selbst, der absolute Ausnahmezustand ist eine grundlegende staatliche Neuordnung – eine Staatsgründung.

Der Begriff des Ausnahmezustandes beschränkt sich jedoch nicht auf die Staatsgründung. Die Ausnahme, aus Schmitts juristischer Perspektive, ist das "nicht subsumierbare" - ein Zustand also, der außerhalb der Norm und damit außerhalb einer Rechtsordnung stehen muss. Es kann in diesem Sinne auch derjenige Zustand als Ausnahmezustand im Sinne Schmitts bezeichnet werden, der nur Teile der Rechtsordnung revidiert. Die Betrachtung des Ausnahmefalls bei

Schmitt, wie bei Hobbes, hat keinen empirischen, sondern einen rechtslogischen Grund. Im Ausnahmezustand „sondert sich die Entscheidung von der Rechtsnorm“ und ermöglicht dadurch die Perspektive auf das „Wesen der staatlichen Autorität“ (vgl. ebd.). Dieses ist für Schmitt schlussendlich relevant. Der Ausnahmezustand kann als rechtslogisches Mittel verstanden werden um den Begriff der Souveränität herzuleiten und gleichzeitig als analytisches Mittel um die Position des Souveräns in der Rechtsordnung zu begründen.⁴

Der Ausnahmezustand Schmitts kann in diesem Sinne als eine Fortführung des Naturzustandes bei Hobbes betrachtet werden. Bei Hobbes leitet sich der Staat aus dem Naturzustand ab, erhält seine Rechte und Pflichten durch den Gesellschaftsvertrag und damit durch die Bürger. Bei Schmitt ist der Ausnahmezustand zunächst das nicht-vorhanden-sein einer rechtlichen Ordnung. Hier muss beachtet werden, dass Hobbes zwischen den Begriffen „Recht“ und „Gesetz“ klar trennt. Dabei ist das Recht die „Freiheit etwas zu tun oder zu unterlassen“, während das Gesetz eine „Verbindlichkeit“ ist, „etwas zu tun oder zu unterlassen“ (vgl. Hobbes 1986: 118). Bei Schmitt dagegen ist das Recht eine Norm, die im Normalzustand gilt und diesen regelt (vgl. Schmitt 1922: 19). Das Recht bei Schmitt beschreibt damit eine Verbindlichkeit. „Recht“ meint also bei Hobbes und Schmitt etwas Unterschiedliches und es wäre genauer zu sagen, das Schmittsche „Recht“ sei das Hobbessche „Gesetz“. Der Ausnahmezustand und der Naturzustand sind damit also nicht notwendig identisch, auch wenn ersterer letzteren umfasst.

Der Zusammenhang von Ausnahme-, bzw. Naturzustand und Souveränität bei Schmitt und Hobbes wird durch die ähnliche rechtslogische Grundannahme wieder vergleichbar. Schmitt betont schon in *Die Diktatur*, dass unterschiedliche Grundannahmen über den Naturzustand zu völlig verschiedenen Staatsbegriffen führen müssen. Durch den Bezug und die Nähe zu den Hobbesschen Begriffen wird damit auch die Nähe der Souveränitätsbegriffe nahegelegt.

Bei Schmitt ist Souverän, „wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ (vgl. Schmitt 1922: 13). Wenn die Ausnahme, wie oben dargestellt, das „nicht subsumierbare“ ist, dann kann es in diesem Zustand kein Recht geben. Damit bleibt nur die Entscheidung, die, durch keine rechtliche Normierung eingeschränkt, absolut wird. „Man streitet um die konkrete Anwendung, und das bedeutet darüber, wer im Konfliktsfall entscheidet“ (vgl. ebd.). Nur diese Entscheidung ist für die Definition des Souveräns relevant. Der Souverän ist damit derjenige, der das Recht und den Zustand, in dem Recht überhaupt existieren kann, schafft. Denn „jede generelle Norm

⁴ Die beiden oberen Absätze sind der Hausarbeit „*Der Ausnahmezustand: Ein Vergleich zwischen Carl Schmitt und Giorgio Agamben*“ entnommen (Sommersemester 2017, Prof. Dr. Karsten Fischer)

verlangt eine normale Gestaltung der Lebensverhältnisse, auf welche sie tatbestandsmäßig Anwendung finden soll und die sie ihrer normativen Regelungen unterwirft.“ (vgl. ebd.: 19). Die Norm kann nur im Normalzustand, als Gegenstück zum Ausnahmezustand, existieren. Das Recht bedarf damit eben dieses Normalzustandes und der Souverän ist derjenige, der bestimmt, was der Normalzustand ist. Er ist also keine rechtliche Instanz, da die Ausnahme wie oben gesagt keine rechtliche Frage ist. Damit steht er „außerhalb der normal geltenden Rechtsordnung und gehört doch zu ihr, denn er ist zuständig für die Entscheidung, ob die Verfassung in toto suspendiert werden kann.“ (vgl. ebd.: 14). Wenn also jedes Recht von einem Normalzustand abhängig ist, so wird jedes Recht zum Situationsrecht in dem Sinne, als dass es nur in dieser Situation gelten kann (vgl. ebd.: 19).

An dieser Stelle lässt sich sprachlich ein Bezug zu Hobbes feststellen. Schmitt führt aus, „der Ausnahmefall offenbart das Wesen der staatlichen Autorität am klarsten.“ (vgl. ebd.). Denn an dieser Stelle wird klar, worin „das Wesen der staatlichen Souveränität“ besteht, nämlich in dessen Entscheidungsmonopol (vgl. ebd.). Dabei trennen sich Entscheidung und Rechtsnorm, weil die Rechtsnorm nicht mehr gelten kann und es wird klar, dass die Autorität „um Recht zu schaffen, nicht Recht zu haben braucht“ (vgl. ebd.). Der Inhalt der Entscheidung tritt hinter der Entscheidung selbst zurück. Es ist nur wichtig, *dass* der Souverän entscheiden kann, nicht *was* er entscheidet. Wenn Schmitt sagt, die „Autorität beweist, daß sie, um Recht zu schaffen, nicht Recht zu haben braucht“, dann lässt sich daran eine Nähe zum Hobbesschen Diktum *Autoritas, non veritas facit legem* feststellen, die eine Orientierung am Hobbesschen Souveränitätsbegriff nahelegt. Es wird sich im Folgenden zeigen, dass Schmitt auch den Souveränitätsbegriff Hobbes weiterentwickelt hat.

Die Souveränität, der Staat, entsteht bei Hobbes durch den Gesellschaftsvertrag und die damit einhergehende Beendigung des Naturzustandes (vgl. Hobbes 1986: 155). Dabei gibt jeder einzelne Bürger seine Macht vollständig an den Souverän ab (vgl. ebd.). Durch diese Fokussierung der Macht der Bürger in einem Punkt entsteht der Leviathan. Dieser ist als ein Mittel der Bürger zu verstehen, durch den Gesellschaftsvertrag geschaffen, um den *bellum omnium contra omnes*, der im Naturzustand herrscht, zu beenden. Damit ist der Staat immer auf das Wohl des Volkes ausgerichtet und darf nichts tun, was diesem widerspricht (vgl. ebd.: 278). Bei Hobbes ist der Souverän die „oberste Gewalt“ (vgl. z.B. ebd.: 160). Der zweckorientierte Staat kann jedes Mittel zu diesem Zweck legitim einsetzen. Das bürgerliche Gesetz, das von ihm ausgeht, ist Befehl für alle Bürger (vgl. ebd.: 228). Der Souverän schafft das Recht, kann es abschaffen und ist selber nicht Teil davon (vgl. ebd.: 229). Dabei ist der Hauptzweck des Rechts die

Unterdrückung der natürlichen Freiheit des Menschen, also des Naturrechts (vgl. ebd.: 230.). Der Staat in der Hobbesschen Auffassung hat damit ein Gewaltmonopol gegenüber den Bürgern. In diesem Punkt, in der Fixierung auf das Gewaltmonopol, liegt der entscheidende Gegensatz zu Schmitts Konzeption des Souveräns. Auch bei Schmitt ist, wie oben gesagt, der Souverän außerhalb der Rechtsordnung, schafft das Recht und ist an seinem Zweck, dem Erhalt des Normalzustandes, orientiert. Schmitt schreibt ihm jedoch das *Entscheidungsmonopol* zu, während Hobbes von einem *Gewaltmonopol* spricht. Schmitt entwickelt den Hobbesschen Souveränitätsbegriff damit weiter. Denn auch der Souverän des Carl Schmitt hat natürlich die höchste Macht, doch diese besteht darin, dass er bestimmen kann, worin das öffentliche Interesse besteht. Bei Hobbes tut der Souverän im Prinzip nichts anderes. Auch er ist an seinen Zweck gebunden. Jedoch schreibt Hobbes dem Souverän eben nicht explizit die höchste Entscheidung, sondern nur die höchste Gewalt zu.

3.2 Der Dezisionismus

„Der klassische Vertreter [...] des dezisionistischen Typus ist Hobbes.“ (vgl. Schmitt 1922: 39). Damit wird eine Bezugnahme des Dezisionisten Schmitt auf Hobbes an dieser Stelle sehr wahrscheinlich. Der Dezisionismus im Frühwerk Schmitts wurde dabei bereits von Reinhard Mehring untersucht. Schmitt, wie Hobbes, lehnen abstrakt geltende Ordnungen anstelle der Staatssouveränität ab (vgl. ebd.). Der Souverän setzt das Recht, das im vorstaatlichen Naturzustand nicht gibt. Daher stammt die Hobbessche Antithese *Autoritas, non veritas facit legem*. Das Recht besteht erst dadurch, dass es vom Staat diktiert wird. Damit lehnen sowohl Hobbes als auch Schmitt die Vorstellung eines höheren, überstaatlichen Rechts ab, weil dieses erst dann zu Recht werden kann, wenn der Staat dies entscheidet. Dabei widerlegt Hobbes das Argument, die weltliche Macht müsse immer der geistlichen Gewalt unterworfen sein, indem er diese Gegenüberstellung von weltlicher und geistlicher Macht auf die Macht selber reduziert (vgl. ebd.). „Wenn eine ‚Gewalt‘ der anderen unterworfen sein soll, dann bedeutet das nur, daß derjenige, der die Gewalt hat, demjenigen, der die andere Gewalt hat unterworfen sein soll“ (vgl. ebd.). Damit werden abstrakte Formen für Hobbes wie für Schmitt überflüssig, da es sich bei der Über- und Unterordnung verschiedener Gewalten eben zunächst nur um genau diese Über- und Unterordnung handelt und nicht um ein abstraktes Schema. Ein solches wird in dieser Argumentation vollkommen überflüssig. Schmitt stimmt diesen Ausführungen vollkommen zu und merkt an, dass Hobbes einen auffälligen Personalismus vertritt (vgl. ebd.). Wie Mehring richtig sagt, ist der Personalismus für Schmitt nicht vom Dezisionismus zu trennen (vgl. Mehring 2011: 30). Das 17. und 18. Jahrhundert war, so Schmitt, von der Vorstellung überzeugt, „daß die Werke, die von mehreren Meistern geschaffen wurden, nicht so vollkommen sind wie die

anderen, an denen ein einziger gearbeitet hat“ (vgl. Schmitt 1922: 51). Schmitt betont an dieser Stelle explizit, dass dies „abgesehen von der dezisionistischen Art seines Denkens“ einer der Gründe für Hobbes Personalismus sei (vgl. ebd.: 52). Damit wird der Personalismus zu einer „methodische[n] und systematische[n] Notwendigkeit seines juristischen Denkens“ (vgl. ebd.) Die Rechtsordnung setzt immer eine staatliche Ordnungsvorstellung voraus. Diese lässt sich nicht durch bestehende Normen herleiten, sondern wird vom Souverän entschieden. Daher kann ein Staat überhaupt nur existieren, wenn diesem eine Entscheidung zu einer bestimmten Ordnung zugrunde liegt. In dieser Entscheidung zu einer bestimmten Ordnung liegt der Dezisionismus des Carl Schmitt. In seinem Dezisionismus lehnt sich Schmitt an Hobbes an, den er als den „konsequentesten Vertreter der abstrakten Naturwissenschaftlichkeit im 17. Jahrhundert“ bezeichnet (vgl. ebd.: 39) und unterstützt die personalistische Konsequenz des Hobbes. Der Personalismus wird deswegen wichtig für Schmitt, weil er davon ausgeht, dass „autoritative Entscheidungen ein starkes Konzept von der Person als Entscheidungsträger impliziert“ (vgl. Mehring 2011: 28).

4. Der Begriff des Politischen

4.1 Das Staatsvolk

„Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus“ (vgl. Schmitt 1932: 19). Mit diesen Worten beginnt Schmitt seine Ausführungen über das Politische. Über die Freund-Feind-Unterscheidung, die das Wesen des Politischen ist, definiert Schmitt die Politische Einheit, das Volk. Schon mit Blick auf den Feindbegriff, der sowohl bei Schmitt als auch bei Hobbes vorkommt, wird die Betrachtung seiner Orientierung an Hobbes hier relevant. Namentlich wird dabei erst in der zweiten Hälfte des Buches auf Hobbes eingegangen. Jedoch wird der Einfluss von Hobbes an einigen Stellen schon in der ersten Hälfte des Buches erkennbar, wenn Schmitt beispielsweise die absolutistische Souveränität der politischen Einheit negiert.

„Die spezifisch politische Unterscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen, ist die Unterscheidung von *Freund* und *Feind*.“ (vgl. ebd.: 25)

Damit wird die Aufgabe klar, die dem Politischen zukommt. Sie unterscheidet, unabhängig von ökonomischer, ästhetischer oder anderer Dimension, wer ein *Freund*, ein Eigener, und wer ein *Feind*, ein Fremder ist.

„Sie [die politische Unterscheidung] gibt eine Begriffsbestimmung im Sinne eines Kriteriums, nicht als erschöpfende Definition oder Inhaltsangabe.“ (vgl. ebd.)

Während also die Ästhetik eine Unterscheidung in den Kategorien schön/hässlich vornimmt, oder die Wirtschaft in den Kategorien rentabel/nicht rentabel, so unternimmt die Politik eine Unterscheidung zwischen Freund und Feind. So wenig wie dabei die ökonomische mit der ästhetischen Unterscheidung verglichen werden kann, bzw. so wenig wie diese sich gegenseitig beeinflussen können, so wenig gilt dieses auch für die politische Unterscheidung. Gleichzeitig bezieht sich die politische Unterscheidung nicht auf die Identität aller eigenen. Vielmehr bezieht sich die politische Unterscheidung auf ein bestimmtes Merkmal. So kann eine politische Unterscheidung beispielsweise auf Grund einer ethnischen oder kulturellen Anders- bzw. Gleichartigkeit getroffen werden, sofern dieser eine hinreichende Relevanz für das Politische gegeben wird.

„Der politische Feind braucht nicht moralisch böse, er braucht nicht ästhetisch hässlich zu sein; er muss nicht als wirtschaftlicher Konkurrent auftreten, und es kann vielleicht sogar vorteilhaft scheinen, mit ihm Geschäfte zu machen.“ (vgl. ebd.: 26)

Mit dem Freund kann es keinen Krieg geben. Der Feind umfasst gegenüber dem Freund verschiedene Dimensionen. Was den Feind auszeichnet, ist ein Konfliktpotenzial. Zum einen ist der Krieg mit dem Feind zwar immer möglich und diese Möglichkeit notwendiges Kriterium dafür, dass er überhaupt als Feind gelten kann. Zum anderen muss es mit dem Feind jedoch keinen Krieg geben. Es ist eben auch eine Koexistenz, sogar eine Zusammenarbeit mit dem Feind möglich und kann auch zweckmäßig sein. Der Feind ist dabei also ausschließlich der Andere, der dem Eigenen in irgendeiner Art so fremd ist, dass mit ihm Konflikte möglich sind. Wenn also keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Gruppen getroffen werden kann, die das Kriterium „Feind“ erfüllen, dann sind diese als Freunde zu bezeichnen. Diese Unterscheidung des Politischen in Freunde und Feinde offenbart die politische Einheit der Freunde.⁵

„Den extremen Konfliktsfall können nur die Beteiligten selbst unter sich ausmachen; namentlich kann jeder von ihnen nur selbst entscheiden, ob das Anderssein des Fremden im konkret vorliegenden Konfliktsfalle die Negation der eigenen Art Existenz bedeutet und deshalb abgewehrt oder bekämpft wird, um die eigene, seinsmäßige Art von Leben zu Bewahren.“ (vgl. ebd.)

⁵ Die Ausführungen in diesem Kapitel sind bis zu dieser Stelle der Hausarbeit „Über den Zusammenhang von Staat und Politik bei Carl Schmitt“ entnommen (Wintersemester 2017/18, PD Dr. Christian Schwaabe)

Dieses Anderssein des Fremden schafft erst das Konfliktpotenzial mit den Eigenen. Es wird hier also vorausgesetzt, dass mindestens zwei Gruppen von Menschen, entweder in zwei Staaten oder in einem, aufeinandertreffen. Das Politische bestimmt auf Basis von Kriterien, wer die Eigenen sind und wer die Fremden. Diese Kriterien scheinen dabei kontingent zu sein. Ist die Lebensweise der Fremden bedrohlich für die Eigenen, bzw. wird sie als bedrohlich empfunden, dann wird der Konflikt zwischen den Freunden und den Feinden ausgelöst. Es gibt dann die Möglichkeit, sich gegen die Bedrohung zu verteidigen oder die Feinde offensiv zu bekämpfen.

Wie gesagt unterscheidet auch Hobbes zwischen Freund und Feind.

„Alle Menschen sind entweder Bürger oder Feinde oder auch Vermöge eines Vertrages zwischen den Staaten Freunde.“ (vgl. Hobbes 1986: 264)

Was bei Schmitt die Freunde sind, das sind bei Hobbes die Bürger. Bürger ist dabei jeder, der als Teil des Staates seine Macht an den Souverän abgegeben hat. Der Bürger unterliegt den Gesetzen, der Feind nicht. So kann es also für den Bürger, wenn dieser ein Gesetz übertreft, nur Strafen geben, die vom Gesetz vorgesehen sind. Für den Feind gilt keine gesetzliche Vorschrift, weil er kein Teil des Staates ist und daher das Gesetz nicht auf den Feind anwendbar ist (vgl. ebd.). Auch bei Hobbes ist mit dem Feind der Konflikt möglich. Das wird vor allem an einer Stelle deutlich: „Gegen erklärte Feinde des Staates aber, welche dem Staate schaden können, erlaubt das Naturrecht, die Waffen zu ergreifen“ (vgl. ebd.). Damit ist auch hier der Krieg keine Notwendigkeit, jedoch eine Möglichkeit. Die Eigenen, die Bürger, sind Teil des Staates und werden von diesem geschützt. Es ist also kein Krieg gegen die Eigenen möglich, weil ja gerade der Sinn des Staates darin besteht, dass die Bürger sich dem Staat unterwerfen und dafür von ihm geschützt werden. Zwischen den Staaten kann der Naturzustand jedoch nicht aufhören, denn hier gibt es keine höhere Instanz mehr, die Recht schaffen könnte. Dies wird auch in der Widmung des Werkes *De Cive* deutlich. Hier schreibt Hobbes: „Nun sind sicher beide Sätze wahr: *Der Mensch ist ein Gott für den Menschen*, und: *Der Mensch ist ein Wolf für den Menschen*; jener, wenn man die Bürger untereinander, dieser, wenn man die Staaten untereinander vergleicht.“ (vgl. Hobbes 2017: 10).

Die Feindbegriffe von Hobbes und Schmitt sind sich also in ihrem Inhalt sehr ähnlich, während der Begriff sogar identisch ist. Beim Freund macht Schmitt nicht explizit klar, ob es sich dabei um den Bürger handelt, wie der Freund bei Hobbes definiert ist, jedoch ist dies nicht zu vermuten. Bei Hobbes bestehen die Eigenen aus den Bürgern, die dem Staat unterworfen sind. Bei Schmitt sind die Eigenen jedwede politische Einheit, die in der Lage ist eine politische

Unterscheidung zu machen und Krieg zu führen. Gleich ist beiden auch, dass die politische Entscheidung immer einer Gruppe vorbehalten ist und nichts mit den Privatpersonen zutun hat, die diese Gruppe ausmachen (vgl. Schmitt 1932: 49). Schmitt und Hobbes trennen beide zwischen dem *inimicus* und dem *hostis*, wobei nur letzterer ein Feind im politischen Sinne des Wortes ist.

Die politische Einheit bei Schmitt kennt nur die zwei Extreme, Souverän zu sein oder gar nicht zu existieren (vgl. ebd.: 37). Er betont hier explizit, dass die Souveränität der politischen Einheit darin besteht, die politische Unterscheidung zwischen Freund und Feind zu treffen und schließt explizit aus, dass es sich hier um eine Souveränität im absolutistischen Sinne des Wortes handelt (vgl. ebd.). Das kann zwar nicht nur als Bezug auf Hobbes verstanden werden, bezieht sich aber notwendig auch auf ihn. Schmitt geht sogar darüber hinaus und lehnt die absolutistische Souveränität komplett ab. Am Beispiel des deutschen Kaiserreiches zur Zeit Bismarcks zeigt er auf, dass selbst dieser Staat, der nach Schmitts Auffassung ein besonders starker Staat war, nicht absolut souverän gewesen ist (vgl. ebd.: 40). Vielmehr gab es z.B. Gewerkschaften und Kirchen, denen der Staat ihre Rechte nicht nehmen konnte. So schreibt Schmitt, dass der Staat nicht in der Lage war, „den Gewerkschaften die im Streikrecht liegende Macht aus der Hand zu nehmen“ (vgl. ebd.). Damit ist die Politische Einheit, die souverän ist, keine absolute Größe. Vielmehr ist sie die „im entscheidenden Fall bestimmende Einheit“ (vgl. ebd.: 41). Der Zusammenhang von Politischer Einheit und Souveränität soll im Kapitel 4.4 weiter betrachtet werden.

4.2 Das Verhältnis von Schutz und Gehorsam

Wenn Schmitt, wie im Kapitel 4.3 dargelegt, von der Unterscheidung von Freund und Feind spricht, dann ist der Krieg hier immer impliziert. Er ist zwar keine Notwendigkeit; wie gesagt muss es mit dem Feind keinen Krieg geben. Jedoch bleibt dieser immer eine reelle Möglichkeit. Damit stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Schutz und Gehorsam, die Hobbes selber als ein Kernelement seines *Leviathan* bezeichnet hat (vgl. Schmitt 1932: 49). Auch Schmitt geht explizit auf dieses Verhältnis ein. Den Zweck des Staates definiert Schmitt – wieder mit großer Nähe zu Hobbes – als den „Schutz gegen äußere Feinde“ (vgl. ebd.). Im selben Abschnitt schreibt er von der Entpolitisierung, also dem Ende der Freund-Feind-Unterscheidung und damit vom Ende einer politischen Einheit. Wenn das passiert, so Schmitt, „wird sich eben ein anderes Volk finden“, das „die politische Herrschaft übernimmt“ (vgl. ebd.). Übernimmt eine andere politische Einheit die Herrschaft, so hört die Freund-Feind-Unterscheidung nicht auf, sondern wird lediglich von anderen getroffen (vgl. ebd.). Die ehemalige politische Einheit ist dann dem Gehorsam unter die neuen Herrscher unterworfen und bekommt im Gegenzug wieder

den Schutz durch die staatliche Autorität. Darin besteht bei Schmitt der Zusammenhang von Schutz und Gehorsam. An dieser Stelle bezieht er sich namentlich auf Hobbes und dessen Erfahrungen aus dem dreißigjährigen Krieg. Er schreibt: „Sind innerhalb eines Staates organisierte Parteien imstande, ihren Angehörigen mehr Schutz zu gewähren als der Staat, so wird der Staat bestenfalls ein Annex dieser Parteien, und der einzelne Staatsbürger weiß, wem er zu gehorchen hat“ (vgl. ebd.: 50).

Gerade das Verhältnis von Schutz und Gehorsam wird im Kriegsfall, den Schmitt immer als das Extrem der politischen Auseinandersetzung bezeichnet, problematisch. Denn wenn der Staat den Einzelnen und dessen Selbsterhaltung schützen soll, wie kann er ihn dann in den Krieg schicken, bei dem er sterben kann? Bei Schmitt hat der Staat, als „maßgebende politische Einheit“ diese Befugnis, die „Möglichkeit Krieg zu führen und damit offen über das Leben von Menschen zu verfügen“ (vgl. ebd.: 43). Dabei kann der Staat von den Eigenen die Todes- und Tötungsbereitschaft einfordern und hat gleichzeitig das Recht, seine Feinde zu töten (vgl. ebd.). Er führt diesen Gedankengang in seiner Kritik an Liberalismus und Individualismus weiter aus. Der Individualismus ist für Schmitt „die Negation des Politischen“ (vgl. ebd.: 64).

„Die politische Einheit muss gegebenenfalls das Opfer des Lebens verlangen. Für den Individualismus des liberalen Denkens ist dieser Anspruch auf keine Weise zu erreichen und zu begründen.“ (vgl. ebd.: 65).

Das Opfer des Lebens wird im Kriegsfall notwendig, wenn die politische Einheit sich verteidigen muss. Sie kann überhaupt nur deswegen existieren, weil der Krieg möglich ist. Denn mit dem Feind ist immer der Konflikt, auch der bewaffnete, impliziert und eine politische Einheit gibt es nur, wenn es andere außerhalb der politischen Einheit gibt. Wird im Liberalismus das Individuum zum Zentrum, kann es frei entscheiden, ob es in den Krieg ziehen will oder nicht, dann kann daraus nicht konsequent die Möglichkeit zum Krieg abgeleitet werden. Denn wenn jedes Individuum entscheidet, ob es Krieg gibt oder nicht, dann kann es keine politische Entscheidung mehr geben, sondern nur eine private.

Bei Hobbes ist der Krieg im Naturzustand ein normaler Zustand. Der Naturzustand endet, weil dem Staat von den Menschen die Herrschaft über die Menschen übertragen wird. Im Staat erst kann Recht existieren, bzw. geschaffen werden. Die Staaten selber sind keinem Herrscher unterworfen. Es kann entsprechend kein den Staaten übergeordnetes Recht geben, die Staaten

bleiben in einer Art Naturzustand⁶. Daraus folgt, dass *homo homini lupus est*. Die einzelnen Staaten stehen in permanenter Konkurrenz zueinander. Der Staat, der dabei den Schutz der Menschen zum Zweck hat, kann gegen andere Staaten jedes Mittel ergreifen, das er dafür für notwendig hält. Dies führt zu einem inhaltlichen Widerspruch in der Theorie von Hobbes. Wenn nämlich die Menschen den Staat gründen, um den *bellum omnium contra omnes* zu beenden, der Staat, der über sie verfügen kann, aber weiterhin in einem solchen Kriegszustand ist, dann haben sie den *bellum omnium contra omnes* tatsächlich nie verlassen. Es wird an dieser Stelle genau der oben genannte Kritikpunkt Schmitts am Individualismus deutlich. Erstaunlicherweise bezieht sich Schmitt in seiner Ablehnung des Individualismus an keiner Stelle namentlich auf Hobbes, obwohl es sich um einen seiner wichtigsten Kritikpunkte an der Hobbeschen Theorie handelt. Der Staat in der Konzeption von Hobbes darf die Menschen in den Krieg führen, weil er alles darf, was er für den Bestand der inneren Ordnung für notwendig hält. Er führt seinen Individualismus damit jedoch *ad absurdum*, was Schmitt als eifriger Leser von Hobbes sicher bemerkt hat. Warum Schmitt Hobbes an dieser Stelle nicht namentlich erwähnt, kann hier nicht geklärt werden. Es lässt sich aber sagen, dass er die Konsequenz aus dem Widerspruch im Werk von Hobbes gezogen hat, nämlich, dass der Individualismus als Grundlage des Staates mit einem gleichzeitig geltenden *ius belli* logisch nicht möglich ist.

4.3 Der anthropologische Pessimismus als Grundlage des Politischen

Im *Begriff des Politischen* gibt es mehrere Stellen, an denen Schmitt sich direkt auf das Menschenbild von Hobbes bezieht. Er lobt Hobbes und bezeichnet ihn als einen großen und wahrhaft systematischen politischen Denker (vgl. ebd.: 60). Schmitt spricht von der Bedeutung der Theologie für die politische Theorie und bezieht sich dabei auf das „theologische Grunddogma von der Sündhaftigkeit der Welt und der Menschen“ (vgl. ebd.). Dieses führt notwendig in eine „pessimistische“ Anthropologie. Der Mensch ist bei Hobbes „notwendig böse“, da er in einem permanenten Zustand der Gefährdung lebt (vgl. ebd.: 55). Der Pessimismus schafft nach der Auffassung von Schmitt die Möglichkeit, überhaupt zwischen Freund und Feind unterscheiden zu können (vgl. ebd.). Wenn nämlich der Mensch *qua* Natur gut ist in dem Sinne, dass es keine Konflikte zwischen den Menschen gibt, die so groß sind, um überhaupt die Notwendigkeit nach dem Politischen zu schaffen, dann braucht es das Politische überhaupt nicht. Dadurch setzt die

⁶ Hobbes geht nicht explizit darauf ein, wie dieser Zustand zu nennen ist. In jedem Fall endet der Naturzustand mit der Gründung des Staates, der Staat kann also notwendig nicht im Naturzustand sein. Gleichzeitig ist der Staat auch keiner Rechtsordnung unterworfen, weil er sie selber erst schafft. Er kann also weder im Naturzustand, noch im Rechtszustand sein.

Freund-Feind-Unterscheidung den anthropologischen Pessimismus notwendig voraus. Die Menschen haben natürlicherweise verschiedene Vorstellungen „des Wahren, Guten und Gerechten“ (vgl. ebd.)⁷. Gerade dadurch, dass diese Vorstellungen bestehen und sie zwischen verschiedenen Menschen und Gruppen verschieden sind, wird erst die Möglichkeit zu einer Feindschaft geschaffen. Darin besteht überhaupt der *bellum omnium contra omnes*, dass nämlich die Menschen durch ihr unterschiedliches Denken und Handeln in einen Konflikt zueinander geraten. Bei Hobbes gründen die Menschen dann den Staat, damit dieser sie vor dem Naturzustand bewahrt und mit staatlicher Autorität Ordnung und Sicherheit schafft. Bei Schmitt wird der Staat gegründet, weil auf Basis dieser unterschiedlichen Überzeugungen eine Unterscheidung in Freund und Feind möglich wird, also eine politische Einheit bestehen kann. Diese politische Einheit ist dann im ersten Ausnahmezustand in der Lage, ihre Idee von Ordnung in eine Rechtsordnung zu übersetzen und dadurch den Staat zu formieren.

Schmitt argumentiert hier analog zu Hobbes. Bei beiden Argumentationen wird nach einem normalen Zustand verlangt, der den Ausnahmefall, bzw. den Naturzustand beendet. Bei beiden geschieht dies durch die Gründung des Staates. Während Hobbes sich darauf beschränkt, den Übergang von Naturzustand zum Staat als Konsequenz aus der Unbeständigkeit des Naturzustandes zu bezeichnen (vgl. Hobbes 1986: 151), führt Schmitt diesen Vorgang, wenigstens implizit, aus. Es lässt sich also auch an dieser Stelle von einer Weiterentwicklung der Hobbesschen Theorie durch Schmitt sprechen. Für Hobbes ist der genaue Übergang vom Naturzustand zum Staat nicht relevant. Schmitts Begriffe machen diesen Übergang jedoch greifbar und zu einer logischen Konsequenz aus dem anthropologischen Pessimismus.

4.4 Der Zusammenhang von Staatsvolk und Staat

Schmitt und Hobbes liegen in ihrer Konzeption der Eigenen, bzw. der Bürger nah beieinander. In den Ausführungen über die Souveränität wurde gezeigt, dass dies auch für die Begriffe der Souveränität und der Devisen zutrifft. In allen wesentlichen Punkten bezieht sich Schmitt – direkt oder indirekt – auf Hobbes und entwickelt dessen Begriffe und Konzepte weiter. Es liegt

⁷ Hobbes selber schreibt dazu: „Wollte man annehmen, daß eine große Anzahl von Menschen, ohne einer allgemeinen Obermacht unterworfen zu sein, Billigkeit und alle übrigen Gesetze der Natur einmütig beobachtete, so müßte dies auch von dem ganzen Menschengeschlecht gelten, und es wäre gar keine bürgerliche Regierung nötig, weil die Menschen auch ohne Oberherrn in Frieden leben würden.“ (vgl. Hobbes 1986: 153)

daher nahe, dass auch in der Verbindung des Staatsvolkes mit dem Staat ein Bezug auf Hobbes zu finden ist.

Bei Hobbes gibt es eine Wechselwirkung zwischen Staat und Individuum. Der Mensch hat Eigenschaften, wie z.B. die Billigkeit, durch die er imstande ist, Teil eines Gemeinwesens zu sein. Ist er jedoch der Gefährdung ausgesetzt, so ist er misstrauisch und versucht mit allen Mitteln, seinen Selbsterhalt zu garantieren. Der Naturzustand ist so ein Zustand der permanenten Gefährdung. Da für den Einzelnen der Selbsterhalt im Naturzustand nicht garantiert ist, tut sich eine Gruppe von Einzelnen zusammen, um mittels des Gesellschaftsvertrags den Staat zu gründen. Dabei treten die Einzelnen ihre Freiheit und ihre Macht an einen Herrscher ab. Der Staat entsteht durch die Menschen, die ihn gründen, und erhält von ihnen auch seinen Zweck, nämlich die Schaffung und Bewahrung des Friedens. Ist der Staat gegründet, so wirkt er auf die Menschen zurück. Durch seine Gesetze und die Macht, diese umzusetzen, bzw. das Überschreiten der Gesetze zu bestrafen, zwingt er die Menschen zu ihren guten, gemeinwohltauglichen Eigenschaften (vgl. Hobbes 1986: 151).

Für die Staatstheorie Schmitts ist der Einzelne vollkommen irrelevant, weil der Staat überhaupt erst möglich wird, wenn zwischen Freunden und Feinden unterschieden wird, es also die Eigenen und die Fremden gibt. Dadurch stehen sich im Politischen immer verschiedene Kollektive gegenüber, die eben durch die politische Unterscheidung bestehen und nicht als Sammlung verschiedener Privatinteressen verstanden werden können. Der Privatmensch existiert auch bei Schmitt, nur ist dieser für den Staat irrelevant, weil er nicht politisch ist. Es ist jedoch auch der Mensch bei Hobbes nicht nur ein Privatmensch, da er durch den Gesellschaftsvertrag immer auch Teil des Staates ist. Bei Hobbes ist das Individuum der Kern der Argumentation, der Staat ist eine Menge von Individuen. Bei Schmitt ist die politische Einheit die Grundlage des Staates, das Kollektiv, für das der Einzelne keine Bedeutung hat. Diese politische Ordnung bekennt sich dezidiert zu einer bestimmten Ordnung. Hier liegt der erste Ausnahmezustand, weil „erst die Situation geschaffen werden muss, in der Rechtssätze gelten können“ (vgl. Schmitt 1922: 19). Es wird dann durch die Dezision der politischen Einheit ein homogenes Medium geschaffen, in dem Recht gilt. Darin besteht der Staat bei Schmitt, nämlich als Garant einer Rechtsordnung, die den Normalfall ordnet. Damit ist die politische Einheit immer Souverän, der Staat und seine Rechtsordnung lassen sich von der Entscheidung der politischen Einheit ableiten.

Auch bei Schmitt, wie bei Hobbes, ist der Staat damit ein Mittel zum Zweck. Der Zweck besteht im Erhalt eines normalen Zustandes und seiner Organisation. Beachtet man, dass der Staat bei Hobbes, wenn auch mit anderen Begriffen, auch als Mittel zum Erhalt einer bestimmten

Ordnung betrachtet werden kann, so lässt sich hier wieder eine Nähe Schmitts zu Hobbes aufzeigen. Allerdings findet bei Schmitt keine Rückwirkung auf die Menschen statt, weil diese nur in der Form der politischen Einheit Teil des Staates sind. Bei Hobbes, wie bei Schmitt, wird die Ordnungsvorstellung des Staates durch seine Begründer bestimmt. Allerdings lassen sich auch Unterschiede feststellen. So ist der Hobbes-Staat Souverän, während bei Schmitt die politische Einheit Souverän ist. Außerdem gibt es, wie oben bereits gesagt, keinen Individualismus in der Schmittschen Staatskonzeption.

5. weitere Bezüge

Im Rahmen einer Bachelorarbeit können nicht alle Textstellen, in denen Schmitt sich auf Hobbes bezieht, intensiv behandelt werden. Aus diesem Grund musste in den bisherigen Ausführungen eine Auswahl der verschiedenen Textstellen getroffen werden. Dabei wurden vor allem die Bezüge differenziert betrachtet, die besonders relevant schienen, entweder, weil Hobbes mehrfach oder über mehrere Seiten genannt wurde, oder weil Schmitt sich auf wichtige Aspekte der Hobbesschen Theorie bezogen hat. Der Vollständigkeit halber sollen in diesem Kapitel nun alle weiteren direkten, bzw. indirekten Bezüge kurz aufgeführt werden. Dabei wird wieder chronologisch vorgegangen. Weiterhin werden auch Stellen genannt, die thematisch zwar in den vorangegangenen Kapiteln behandelt wurden, jedoch nicht explizit für die Ausführungen dieser Kapitel relevant schienen. Es wird also mit *Die Diktatur* begonnen, hier wurden vier Bezüge bisher nicht genannt.

Am Anfang von *Die Diktatur* wird Hobbes neben Luther, Bosuet, de Maistre und Stahl genannt. Schmitt schreibt hier von der Begründung des „politischen oder staatlichen Absolutismus“, für den „die natürliche Bosheit des Menschen ein Axiom“ sei (vgl. Schmitt 1921: 9). In diesem Absatz beschäftigt er sich primär mit Machiavelli, nutzt die genannten Autoren jedoch als Vergleich für das „Konstruktionsprinzip des republikanischen Gemeinwesens“ (vgl. ebd.). Bei den oben genannten Autoren ist der Mensch immer in erster Linie schlecht oder weist Qualitäten auf, die eine autoritäre Staatsform notwendig machen. Schmitt bezeichnet dies als die „rationale Technik des politischen Absolutismus“ (vgl. ebd.). Dem gegenüber steht der Mensch bei Machiavelli, der durch die virtú eben durchaus in der Lage sein kann, Teil eines republikanischen Gemeinwesens zu sein.

Wenige Seiten später lässt sich ein indirekter Bezug finden. Zwar wird Hobbes hier nicht explizit genannt, Schmitt schreibt jedoch von der reinen Zweckorientierung des Staates, die so auch bei Hobbes zu finden ist. Besonders im folgenden Satz ist eine Nähe zur Hobbesschen

Theorie zu erkennen: „Daher herrscht gerade in der Diktatur ausschließlich der Zweck, von allen Hemmungen des Rechts befreit und nur durch die Notwendigkeit bestimmt, einen konkreten Zustand herbeizuführen.“ (vgl. ebd.: 11). Der Staat des Hobbes wird von den Menschen mit einem klaren Zweck ausgestattet, nämlich die Wahrung des Friedens. Dabei darf der Staat jedem Bürger alles befehlen, was für diesen Zweck von Bedeutung ist. Im Staat bei Hobbes herrscht also genau diese Zweckmäßigkeit, die Schmitt in seinem Satz ausgedrückt hat.

Gegen Ende seines Buches lehnt er sich noch einmal an den eben genannten Punkt an, indem er sagt: „Es versteht sich aber von selbst, daß der Inhaber einer Souveränität in dem angegebenen Sinne des Wortes kein anderes Interesse haben kann als die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung“ (vgl. ebd.: 191). Es gibt dabei natürlich zunächst den Bezug zu Schmitts eigener Souveränitätslehre, bei der der Souverän eine bestimmte Ordnung umsetzt und der Staat diese anschließend durch das Recht normiert. Es lässt sich darüber hinaus jedoch auch eine Anlehnung an Hobbes feststellen, denn dieser Satz könnte genau so gut für ihn gelten, da der Staat den Zweck hat, den Frieden zu erhalten und wenn der Frieden geschaffen ist, kann er diesen nur zu erhalten suchen. Es gibt an dieser Stelle auch einen Verweis an die Ausführungen Schmitts zu den *arcana republicae*, bei dem er unter anderem von der Identität der Macht der Regierung und der öffentlichen Ordnung spricht (vgl. ebd. 14).

In der *politischen Theologie* wurde in den bisherigen Ausführungen nur eine Bezugnahme auf Hobbes ausgelassen, nämlich die Stelle, die Maschke, wie in der Einleitung gesagt, als die Gleichsetzung von Hobbes und Donoso Cortés durch Schmitt bezeichnet hat. Hier schreibt er über Donoso Cortés, dass dieser nach dem Ende des Royalismus⁸ und der damit auch verschwundenen Legitimität, nur die Diktatur als mögliche Staatsform ansah (vgl. Schmitt 1922: 55). Er sieht diese Konsequenz ähnlich wie bei Hobbes, den er an dieser Stelle namentlich erwähnt. Bei beiden sei die Diktatur ein Resultat „dezisionistischen Denkens“, wenn auch er den Hobbesschen Dezisionismus „mit einem mathematischen Relativismus“ vermischt sieht (vgl. ebd.). Ob nun an dieser Stelle, wie Maschke sagt, tatsächlich eine Gleichsetzung der beiden Autoren stattfindet, braucht für diese Arbeit nicht weiter betrachtet zu werden. Auch ob eine solche nun legitim oder illegitim wäre, ist hier nicht relevant. Es ist jedoch zu sagen, dass Schmitt beiden Autoren einen vergleichbaren Dezisionismus nachsagt und ihre Ausrichtung zur Diktatur aus eben diesem Dezisionismus zu erklären versucht.

Abschließend bleiben noch drei Bezüge aus dem *Begriff des Politischen*.

⁸ „Es gibt keinen Royalismus mehr, weil es keine Könige mehr gibt.“ (vgl. Schmitt 1922: 55)

Schmitt nutzt den Namen Hobbes neben Machiavelli, Bossuet, Fichte, de Maistre, Donoso Cortés, H. Taine und Hegel, um zu zeigen, dass „alle echten politischen Theorien den Menschen als `böse´ voraussetzen, d.h. als keineswegs unproblematisches, sondern als `gefährliches´ und dynamisches Wesen betrachten“ (vgl. Schmitt 1932: 57).

Ein weiterer namentlicher Bezug auf Hobbes findet sich in seinen Ausführungen zum Zusammenhang der Souveränität des Rechts und der Menschen. So sagt Schmitt: „Klarer als alle Anderen hat Hobbes diese einfachen Konsequenzen politischen Denkens mit großer Unbeirrtheit gezogen und immer wieder betont, daß die Souveränität des Rechts nur die Souveränität der Menschen bedeutet, welche die Rechtsnormen setzen und handhaben“ (vgl. ebd.: 62). Souverän ist immer die Macht, die sich von keiner anderen ableiten lässt. Wenn also von der Souveränität des Rechts gesprochen wird, so muss dieses Recht von Menschen geschaffen worden sein. Damit lässt sich ein solches „souveränes Recht“ von Menschen ableiten und damit bedeutet dieses souveräne Recht nichts anderes als das die Menschen, die Recht setzen, souverän sind. Damit offenbart sich bei Hobbes das Politische sehr klar. Denn Hobbes hat bemerkt, dass jeder Verweis auf eine „höhere Ordnung“ immer eine Menschengruppe voraussetzt, die sich auf eine solche Ordnung beruft und die damit in Konkurrenz zu anderen Gruppen tritt (vgl. ebd.).

Der letzte Bezug findet in Schmitts Hinweisen am Ende des Buches statt. Hier bezieht er sich auf die Seiten 51 und 61. Dabei schreibt Schmitt zunächst vom Naturzustand und inwiefern der Mensch „von Natur“ gut oder schlecht sein kann (vgl. ebd.: 112). Dabei bezieht er sich neben Hobbes auf Laufer, der sich wiederum auf Platon und Aristoteles bezieht, und Wilms. „Im übrigen müssen wir uns im Rahmen dieses Hinweises mit drei Andeutungen begnügen“ (vgl. ebd.), nämlich, dass wenn bei Hobbes von gut oder schlecht gesprochen wird, sich dies immer auf eine Situation bezieht, dass Hobbes´ Naturbegriff „die Konstanz der Arten unterstellt“ (vgl. ebd.) und dass „das vielbewunderte System des Thomas Hobbes“ eine „Tür zur Transzendenz“ offen lässt (vgl. ebd.: 113).

6. Fazit

Es soll nun abschließend eine Antwort auf die eingangs gestellte Frage geben, inwiefern und mit welcher Zielsetzung Schmitt sich auf Hobbes bezieht. Es ist in den bisherigen Ausführungen klar geworden, dass ein starker Bezug auf Hobbes im gesamten Frühwerk zu finden ist. Es kann hier allerdings nicht geklärt werden, ob nicht die hier als „indirekte Bezüge“ bezeichneten Anlehnungen auch oder vor allem auf andere Autoren verweisen könnten. In jedem Fall hat sich Schmitt mit den verschiedenen Aspekten der Hobbesschen Theorie intensiv

auseinandergesetzt. In diesem Kapitel soll nun zunächst zusammengefasst werden, an welchen Stellen sich Schmitt auf welche Weise mit Hobbes beschäftigt hat. Dabei lassen sich sowohl begriffliche, wie inhaltliche Bezüge finden. Abschließend wird dann der Hobbes-Bezug in Schmitts Frühwerk bewertet.

In Kapitel 2.1 wurde gezeigt, dass Schmitt, wie Hobbes, die Begriffe „Befehl“ und „Gesetz“ gleichsetzt. Der Staat in der Konzeption des Hobbes ist, wie der Staat bei Schmitt, eine Diktatur, weil der Souverän das Gesetz diktiert und *dictator est qui dictat*. Schmitt findet an dieser Stelle eine Inkonsistenz im Hobbesschen Denken. Da der Monarch nämlich im 17. Jahrhundert als „von Gottes Gnaden“ eingesetzt galt, ist die Hobbessche Herleitung seiner Macht vom Individuum eher als eine Schwächung der Monarchie, als eine Stärkung zu verstehen. Es zeichnet sich an dieser Stelle schon die Schmittsche Ablehnung des Individualismus ab, die in den folgenden Ausführungen noch klarer wird. Außerdem kritisiert Schmitt, dass der Staat bei Hobbes auf der einen Seite durch die Übereinkunft, bzw. Verständigung der Bürger gegründet wird, auf der anderen Seite aber gerade diese Verständigung, den inneren Frieden, erst schaffen soll. Er stimmt Hobbes jedoch in dessen Ablehnung des Gerechtigkeitsnaturrechts zu und übernimmt den Satz *Autoritas, non veritas facit legem*. An dieser Stelle deutet sich eine Zustimmung zum Hobbesschen Dezisionismus an. Auch diese wird im Folgenden noch deutlicher.

Wie Schmitt sagt, verweist das Hobbessche Denken bereits auf das Problem der souveränen Diktatur, wie es in Kapitel 2.2 ausgeführt wurde. Jedoch stößt er sich auch hier wieder an der monarchistischen Konsequenz Hobbes'. Als rationale Konsequenz in der Hobbesschen Theorie sieht Schmitt den Cäsarismus, nicht die Monarchie und verweist an dieser Stelle wieder auf die eigentliche Schwächung der Legitimation der Monarchie durch den Hobbesschen Individualismus.

Zum Kapitel 2.3 braucht hier nur gesagt werden, dass bei Schmitt, wie bei Hobbes, die Exekution als Strafe für die Überschreitung eines Gesetzes zu werten ist. Die Form der Strafe verweist dabei auf eine rechtliche Kategorie, die bei Hobbes und bei Schmitt zu finden ist. Leistet der zu Richtende, der *exequendus*, Widerstand gegen diese Strafe, so bleibt die Exekution dennoch innerhalb einer rechtlichen Kategorie. Leistet jedoch eine Gruppe von *exequendi* Widerstand, so kann die Exekution nicht länger als rechtliche, sondern als politische Entscheidung verstanden werden. Schmitts Ausführungen dazu lehnen sich an die des Hobbes an. Wie bei Hobbes wird diese Gruppe der *exequendi* zu inneren Feinden, gegen die der Staat die Waffen erheben darf. Sie sind dabei keine Bürger mehr, bzw. werden nicht länger als Bürger behandelt, womit

die Bekämpfung eines solchen Aufstandes bei Hobbes mit dem Begriff des Politischen von Schmitt greifbar wird.

Den Gesellschaftsvertrag des Hobbes kritisiert Schmitt von seiner Grundlage her. Hier wird wieder seine Ablehnung des Individualismus deutlich. Das Individuum wird in den verschiedenen Vertragstheorien verschieden beschrieben, der Gesellschaftsvertrag führt damit zu verschiedenen Staatssystemen. Er verkommt zur reinen Legitimation irgendeines Systems, weil seine Grundlage, der Individualismus, variabel ist. Gleichzeitig, wie in Kapitel 2.5 gesagt, wird das eigentlich individualistische im Staat des Hobbes ohnehin negiert, indem der Einzelne, wie Schmitt sagt, zum Nichts wird, während der Staat alles ist.

Im dritten Kapitel lassen sich einige Entwicklungen des Hobbesschen Denkens durch Schmitt feststellen. So wurde in Kapitel 3.1 klar, dass die Souveränitätslehren Schmitts und Hobbes einige Ähnlichkeit aufweisen. Der vorstaatliche Zustand ist bei Hobbes der Naturzustand, bei Schmitt der erste Ausnahmezustand. Die Begriffe sind dabei, wie gezeigt wurde, nicht identisch, vielmehr kann der Begriff des Ausnahmezustandes als Weiterentwicklung des Naturzustandes begriffen werden. Dieser deckt sowohl den Naturzustand ab, als auch jede andere Situation, in der kein Recht gilt, bzw. die Rechtsordnung revidiert wird. Ein wichtiger Unterschied lässt sich allerdings bei der Souveränität finden. Bei Schmitt hat der Souverän das Entscheidungs- und bei Hobbes das Gewaltmonopol inne. Auch hier hat Schmitt den Hobbesschen Begriff weiterentwickelt, denn die Entscheidung setzt die Gewalt voraus, das Entscheidungsmonopol impliziert damit auch das Gewaltmonopol.

Der Deziisionismus von Hobbes und Schmitt ist wieder sehr ähnlich, wie in Kapitel 3.2 erläutert wurde. Den Satz *Autoritas, non vertias facit legem* nennt Schmitt mehrfach. Damit stimmt er der Ablehnung überstaatlichen Rechts bei Hobbes zu und übernimmt dessen Deziisionismus. Auch die enge Verknüpfung des Deziisionismus mit dem Personalismus ist bei Schmitt zu finden. Schmitt selber bezeichnet die beiden Begriffe als untrennbar miteinander verbunden.

Im vierten Kapitel wurde zunächst klar, wie eng das Politische bei Schmitt mit Hobbes verbunden ist. Was bei Schmitt die Unterscheidung zwischen Freund und Feind ist, das ist bei Hobbes die Unterscheidung zwischen Bürger und Feind. Den Feindbegriff Hobbes' hat Schmitt übernommen. Auch die Unterscheidung zwischen dem politischen Menschen und dem Privatmenschen hat Schmitt an Hobbes angelehnt. Allerdings kritisiert er, wie in Kapitel 4.1 klar wurde, den Absolutismus des Hobbes, da ein Staat nie absolut sein könne. Ein zweiter, wichtiger Unterschied neben dem Individualismus.

Der Zweck des Staates ist bei Hobbes und Schmitt nahezu identisch. Bei Hobbes sorgt er für die Wahrung des inneren Friedens und den Schutz gegen äußere Feinde, bei Schmitt für die Wahrung des Normalzustandes und den Schutz gegen äußere Feinde. Auch an dieser Stelle kritisiert Schmitt wieder den Individualismus bei Hobbes. Bei Schmitt muss der Staat, um sich gegen äußere Feinde zu verteidigen, im Kriegsfall die Todesbereitschaft der Menschen einfordern. Wie Schmitt sagt, ist dies mit einem Individualismus nicht zu rechtfertigen und dieser damit eine Negation des Politischen. Damit ist, wie in Kapitel 4.2 genannt, der Individualismus mit einem *ius belli* überhaupt nicht zu vereinen, wenn sich der Individualismus nicht selber *ad absurdum* führen soll. Dem Hobbesschen Individualismus widerspricht Schmitt entschieden.

Dem anthropologischen Pessimismus des Hobbes stimmt Schmitt zu, weil er, wie Hobbes, feststellt, dass ohne diesen gar keine Politik und damit auch kein Staat notwendig wäre. Das Politische bei Schmitt kann dabei wieder als Weiterentwicklung von Hobbes verstanden werden. Während bei Hobbes der Naturzustand endet, sobald der Staat gegründet wird und der Übergang vom Natur- in den Staatszustand nicht erläutert wird, ist mit Schmitts Begriff des Politischen die Gründung des Staates nachvollziehbar. Dies wurde in Kapitel 4.3 genauer betrachtet.

Eine letzte Ablehnung des Hobbesschen Individualismus findet sich in den Ausführungen in Kapitel 4.4. Während bei Hobbes eine Wechselwirkung zwischen Staat und Bürger stattfindet, indem der Staat auf seine Gründer zurückwirkt um den inneren Frieden zu wahren, ist der Einzelne bei Schmitt völlig irrelevant. Wichtig ist für ihn nur, dass die politische Einheit souverän ist und über die Entscheidung zu einer bestimmten Ordnung und die Schaffung eines Normalzustandes, die Rechtsordnung und den Staat möglich macht. Auch hier wird wieder die oben genannte Anlehnung an Hobbes erwähnt, dass nämlich der Staat zum Zweck hat, den inneren Frieden zu wahren.

Nach dieser kurzen Auswertung bleibt nun die Frage, wie die Hobbes-Rezeption Carl Schmitts zu bewerten ist. Es wurde gezeigt, dass Schmitt sich intensiv bei nahezu jedem politiktheoretisch relevanten Aspekt seines Frühwerks auf Hobbes bezogen hat. Er geht dabei jedoch nicht von Hobbes Grundlage, dem Individuum, aus, sondern setzt den Staat ins Zentrum seiner Betrachtungen. Ausgehend vom Staat fragt Schmitt die Hobbessche Theorie auf ihre Stimmigkeit ab und verwirft die Aspekte, die ihm inkonsequent erscheinen.⁹ In den Kernaspekten überwiegt Schmitts Zustimmung zur Hobbesschen Theorie. Schmitt lässt sich also in einer Tradition Hobbes betrachten.

⁹ Hier ist vor allem der Individualismus, aber auch der Absolutismus zu nennen.

7. Literatur

Altini, Carlo (2006): *Hobbes in der Weimarer Republik. Carl Schmitt, Leo Strauss und die Krise der modernen Welt.* Hobbes studies Vol. 19 (1)

Fischer, Karsten (2010): *Hobbes, Schmitt, and the paradox of religious liberality.*

Hobbes, Thomas (1986): *Leviathan.* Reclam

Hobbes, Thomas (2017): *Grundzüge der Philosophie: Vom Körper/ Vom Menschen / Vom Bürger.* Holzinger

de Matos, Saulo (2015): *Zum normativen Begriff der Volkssouveränität: Rechtsphilosophische und verfassungstheoretische Versuche der Legitimierung des politischen Handelns.* Nomos Verlag.

Maschke, Günter (1988): *Die Zweideutigkeit der Entscheidung.* In. *Das bewaffnete Wort: Aufsätze aus den Jahren 1973-93.* Karolinger Verlag

Mehring, Reinhard (2008): *Thomas Hobbes im konfessionellen Bürgerkrieg. Carl Schmitts Hobbes-Bild und seine Wirkung im Kreis der alten Bundesrepublik.* Nomos Verlagsgesellschaft

Mehring, Reinhard (2011): *Carl Schmitt: Zur Einführung.* Junius Verlag.

Mehring, Reinhard (2017): *Carl Schmitt: Denker im Widerstreit.* Verlag Karl Albert Freiburg/München

Moore, Thomas (2011): *Citizens into wolves? Carl Schmitt's fictive account of security.* Cooperation and Conflict Vol. 46(4)

Rumpf, Helmut (1972): *Carl Schmitt und Thomas Hobbes: Ideelle Beziehungen und aktuelle Bedeutung mit einer Abhandlung über die Frühschriften Carl Schmitts.* Duncker & Humblot

Schmitt, Carl (1914): *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen.* J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

Schmitt, Carl (1921): *Die Diktatur: Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf.* Duncker & Humblot

Schmitt, Carl (1922): *Politische Theologie: Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität.* Duncker & Humblot

Schmitt, Carl (1923): *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*.
Duncker & Humblot

Schmitt, Carl (1932): *Der Begriff des Politischen..* Duncker & Humblot

Schmitt, Carl/ Feuchtwanger, Ludwig (2007): *Briefwechsel 1918-1935*. Hrsg. Rolf Rieß,
Berlin 2008

Stanton, Timothy (2010): *Hobbes and Schmitt*. History of european ideas Vol. 37

8. Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die vorgelegte Seminararbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen verwendet und die den benutzten Quellen entnommenen Passagen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Seminararbeit ist in dieser oder einer ähnlichen Form in keinem anderen Kurs vorgelegt worden.

Vincent Rost

München, den 10.7.2018